iNetz
interdisziplinäres
Ärztenetzwerk Zürich

# Statuten

## Interdisziplinäres Ärztenetzwerk Zürich

07. April 2025

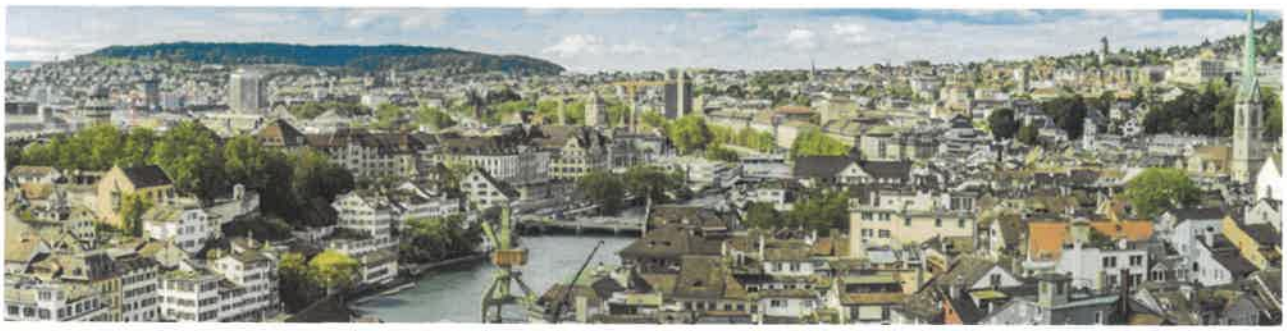

# Interdisziplinäres Ärztenetzwerk Zürich
Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name

Unter der Bezeichnung „Interdisziplinäres Ärztenetzwerk Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Das interdisziplinäre Ärztenetzwerk Zürich ist ein Zusammenschluss von Ärzt:innen aus dem Kanton Zürich und angrenzenden Regionen.

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Standort der Geschäftsstelle des Netzwerkes.

1.3. Zweck

Der Verein hat den folgenden Zweck:

a) Förderung der interdisziplinären, integrierten Patient:innen-Betreuung
b) Anstreben einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung
c) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern
d) Förderung eines kostenbewussten Umgangs mit den verfügbaren Ressourcen nach Managed-Care-Grundsätzen
e) Information von Dritten über die Aktivitäten des Vereins
f) Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern und Dritten. Der Verein strebt bei Vertragsverhandlungen mit Kostenträgern und Dritten an, dass gegenüber dem Kostenträger bzw. Dritten nach Vertragsabschluss für alle Vereinsmitglieder dieselben Konditionen gelten. Im Gegenzug verpflichten sich die Vereinsmitglieder, die vom Verein ausgehandelten Verträge zu respektieren.

## 2. Tätigkeiten

2.1. Tätigkeiten

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind folgende Tätigkeiten geplant:

a) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, mit dem Ziel, dass jedes Vereinsmitglied sein Know-how und seine Erfahrungen optimal einbringen kann
b) Überweisung von Patient:innen vorzugsweise an Ärzt:innen innerhalb des Netzwerks. Alternativ kann eine Überweisung ausserhalb des Netzwerks erfolgen, sofern mit dem Vereinszweck vereinbar. Dem Patient:innenwunsch wird nach Möglichkeit entsprochen.
c) Zusammenarbeit mit Grundversorger:innen und deren Netzwerken, stationären Einrichtungen und weiteren im Behandlungsprozess eingebundenen Fachkräften und Institutionen
d) Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
e) Bildung und Pflege von Qualitätszirkeln

f) Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Kostenträgern und Dritten
g) Koordination der mit Kostenträgern und Dritten vereinbarten Aktivitäten
h) Behandlungen werden nur angeordnet, wenn sie medizinisch indiziert sind
i) Erhöhung der Kostentransparenz durch gemeinsame statistische Auswertungen
j) Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Optimierung der Arbeit in den einzelnen Praxen
k) Unterstützung der Mitglieder beim gemeinsamen Ankauf von Leistungen und Material
l) Durchführung von patient:innenorientierten Anlässen; Entwicklung von Informationsmaterialien für Patient:innen und Angehörige
m) Planung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

2.2. Delegation von Tätigkeiten

Dem Verein steht es jederzeit frei, mittels gültigen Beschlusses durch die Generalversammlung einzelne oder sämtliche der unter 2.1. aufgeführten Tätigkeiten an Dritte zu delegieren, wobei als „Dritte" explizit auch eine Betriebsgesellschaft subsumiert werden kann.

## 3. Mitglieder

3.1. Aufnahmekriterien und Kriterien während der Mitgliedschaft

Aufgenommen werden können Ärzt:innen, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Inhaber:innen einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung oder angestellte:r Kaderarzt:in mit selbstverantwortlicher Tätigkeit
b) Aktive Berufsausübung (ein Mitglied verbringt mindestens 50% des Arbeitspensums mit ärztlichen Verrichtungen rund um den Patienten)
c) Liefert die Kostendaten zwecks Vergleiches mit dem Netzkollektiv
d) Beteiligt sich in Form von Arbeitszeit und – sofern ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt – auch finanziell im selben Ausmass wie die anderen Vereinsmitglieder an den Tätigkeiten des Vereins
e) Tritt grundsätzlich den vom Verein im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträgen mit Kostenträgern und Dritten bei
f) Das Mitglied bzw. der / die ZSR-Inhaber:in verpflichtet sich, ausschliesslich mit Krankenversicherern Verträge abzuschliessen, die
   - entweder vom Netzwerk ausgehandelt wurden
   - oder die nach vorgängiger Freigabe durch den Vorstand von der mandatierten Betriebsgesellschaft angeboten werden
g) Hält die vom Verein verabschiedeten und/oder allgemein anerkannte Qualitätskriterien ein und arbeitet an deren Weiterentwicklung aktiv mit

3.1.1. Zusätzliche Voraussetzungen, um sich den Managed Care (MC)-Verträgen des Netzwerks anschliessen zu können:

a) Facharzt:in Allgemeine Innere Medizin (AIM) oder Praktische:r Arzt:in mit mindestens 2 Jahren Erfahrung in der Hausarztmedizin.
b) Die antragsstellende Person verpflichtet sich, die Anforderungen an die kontinuierliche Fortbildung gemäss Vorgaben der FMH und des SIWF zu erfüllen

3.1.2. Zusätzliche Voraussetzungen für Fachärzt:innen ausserhalb der Grundversorgung sowie Spitalärzt:innen:

Regional tätige Fachärzt:innen sind im Sinne der integrierten Versorgung willkommene Mitglieder, sollen sich aber als Mitglied aktiv im Verein engagieren. Verpflichtungen:

a) Den Mitgliedern mit ihrer Fachexpertise im Rahmen von Qualitätszirkeln, Fortbildungen oder bei Bedarf zeitnah bilateral zur Verfügung zu stehen (z.B. Zweitmeinung).
b) Nach der Behandlung von MC-Patient:innen den Informationsfluss an die / den zuweisende:n Hausarzt:in sicherzustellen.
c) Die Aufnahme von Spezialärzt:innen ist limitiert und richtet sich nach dem Bedarf des Netzwerks

3.2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

a) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das potenzielle Neumitglied die unter 3.1. aufgeführten Kriterien erfüllt und dass dem Vorstand anlässlich von dessen Beurteilung des Beitrittsgesuches die Empfehlungsschreiben von zwei bestehenden Vereinsmitgliedern vorliegen.
Wenn keine Empfehlungsschreiben vorhanden sind, wird die Person an die Vorstandssitzung eingeladen zwecks persönlicher Vorstellung. Der Vorstand kann im Anschluss über die Aufnahme entscheiden.
b) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Aufgabe der Berufsausübung, Entzug der Praxisbewilligung, Nichterfüllen der unter 3.1.a-f aufgeführten Kriterien, Kündigung durch das Vereinsmitglied sowie bei Verlegung der Praxistätigkeit ausserhalb des Einzugsgebiets des Netzwerks. Eine Kündigung durch das Vereinsmitglied muss in schriftlicher Form per Ende Geschäftsjahr erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
c) Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung sowie bei Konkurs oder Nachlassstundung.
d) Mitglieder, die aufsichts-, standes- oder strafrechtlichen Regeln oder den Statuten zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstands mit 2/3 der Stimmen der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.
e) Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

# 4. Organe

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand inklusive Präsidiums
c) Die Revisor:innen / Revisionsstelle

4.2. Wahl des Vorstands und der Revisor:innen / Revisionsstelle

a) Der Vorstand und die Revisor:innen bzw. die Revisionsstelle werden von der Generalversammlung gewählt
b) Bei jedem Wahlgang scheidet der / die Kandidat:in mit den wenigsten Stimmen aus
c) Bei Stimmengleichheit wird der / die ausscheidende Kandidat:in vom amtierenden Präsidenten der amtierenden Präsidentin durch das Los bestimmt
d) Der bestehende Vorstand wählt mit
e) Der Vorstand konstituiert sich selbst

# 5. Die Generalversammlung

5.1. Aufgaben

a) Wahl des Vorstands, der Revisor:innen / Revisionsstelle sowie sonstiger Chargenmitglieder
b) Bewilligung von Mitgliederanträgen
c) Bewilligung von Statutenänderungen
d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
e) Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses, Décharge-Erteilung
f) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
g) Ausschluss von Mitgliedern
h) Auflösung des Vereins

5.2. Beschlussfassung

a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen im einfachen Mehr der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder im offenen Verfahren, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
b) Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst
c) Statutenänderungen müssen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

5.3. Termine und Organisatorisches

a) Die ordentliche Generalversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen
b) Der Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung wird jeweils an der Generalversammlung des Vorjahres bekannt gegeben

c) Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin zusammen mit den Traktanden an alle Mitglieder verschickt werden Einladungen mit elektronischer Post an die beim Verein hinterlegten, identifizierbaren Mail-Adressen sind gültig.
d) Traktandierungsbegehren müssen bis spätestens 2 Wochen schriftlich vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die daraufhin allenfalls angepasste Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung zugestellt.
e) Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut bekannt gegeben werden
f) Die Generalversammlung kann ausschliesslich über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind
g) Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder innert Monatsfrist statt
h) Die Einladung mit den Traktanden muss bei ausserordentlichen Generalversammlungen spätestens 2 Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder verschickt werden
i) Das Beschlussprotokoll wird innert 4 Wochen nach der Generalversammlung an alle Mitglieder verschickt
j) Der/die Protokollführer:in wird zu Beginn jeder Generalversammlung bestimmt. Diese:r braucht nicht Vereinsmitglied zu sein
k) Sämtlicher Schriftverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen.
l) Die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch per Video-Konferenz oder in hybrider Form in einer dazu geeigneten Lokalität durchgeführt werden. In diesem Fall wird der Teilnahme-Link zusammen mit der Traktandenliste verschickt. Die Mitglieder, welche online an der Versammlung teilnehmen, haben eine gleichwertige Abstimmungsmöglichkeit wie die Teilnehmenden vor Ort. Im Protokoll der Versammlung ist auszuweisen, wie viele Mitglieder online und wie viele vor Ort an der Versammlung teilgenommen haben.
m) Anstelle der Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann der Vorstand durch Brief, E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform eine Urabstimmung auf dem Zirkularweg durchführen. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Verlangt ein Mitglied eine Diskussion bzw. geheime Abstimmung, ist das Geschäft für die nächste Mitgliederversammlung zu traktandieren. Über die Urabstimmung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die Anzahl der eingegangenen Stimmen und die Beschlüsse dokumentiert.

# 6. Der Vorstand

6.1. Zusammensetzung

a) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden
b) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweit durch das Präsidium oder eine:n Co-Präsident:in und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den / die Geschäftsführer:in
c) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 11 Mitglieder und konstituiert sich selbst
d) Anzustreben ist ein Vorstand, der sich aus Vertreter:innen der Grundversorgung und der Spezialist:innen zusammensetzt
e) Es besteht die Möglichkeit, die Funktion des Präsidiums auf zwei Vorstandsmitglieder aufzuteilen, die sich das Amt im Co-Präsidium teilen
f) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich

6.2 Aufgaben

a) Der Vorstand ist das geschäftsführende und ausführende Organ des Vereins
b) Er ist zuständig für Verhandlung und Abschluss von Verträgen mit Krankenversicherern
c) Beschlussfassung betreffend den Ausschluss von Ärzt:innen aus einzelnen MC-Verträgen, zur anschliessenden Traktandierung und Vertretung an PK-Sitzungen (paritätische Kommission)
d) Der Vorstand beschliesst über Änderungen im Entschädigungsreglement mit Ausnahme von Punkt 2.1 Vorstandstätigkeit welcher von der Generalversammlung genehmigt wird. Die Mitglieder werden über Änderungen im Entschädigungs-Reglement schriftlich informiert.
e) Er ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
f) Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen und Berater:innen hinzuziehen

6.3. Beschlussfassung

a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind
b) Der Vorstand beschliesst mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden
c) Das Präsidium des Vorstands stimmt mit und hat den Stichentscheid
d) Vorstandsbeschlüsse können jederzeit auch per Video- oder Telefonkonferenz oder als Zirkularbeschluss auf dem schriftlichen Weg mittels identifizierbarer elektronischer Post gefasst werden
e) Ein Zirkularbeschluss gilt ausschliesslich dann, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Verlangt ein Vorstandsmitglied eine Diskussion, ist das Geschäft für die nächste Vorstandssitzung zu traktandieren. Zirkularbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu bestätigen und zu protokollieren.
f) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden

## 7. Die Revisor:innen / Revisionsstelle

a) Als Rechnungsrevisor:innen werden zwei Vereinsmitglieder für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für bis zu 4 Amtsperioden möglich.
b) Alternativ kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

## 8. Jahresbeitrag, Haftung, Entschädigungen

a) Der von der Generalversammlung jährlich festzulegende Jahresbeitrag darf den Maximalbetrag von CHF 1'000 nicht übersteigen.
b) Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem Jahresbeitrag.
c) Der Vorstand, die Revisor:innen oder andere Chargenmitglieder sind für die geleistete Arbeit sowie für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Netzwerk entstehen, grundsätzlich entschädigungsberechtigt. Die entsprechenden Ansätze werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten.

## 9. Abschliessende Bestimmungen

a) Der Verein verfolgt ausschliesslich die Interessen seiner Mitglieder und ist unabhängig von Kostenträgern, Interessengruppen und Dritten
b) Das Geschäftsjahr beginnt – mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres – in der Regel am 1. Januar und endet jeweils per 31. Dezember.

## 10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 07.04.2025 beschlossen und als gültig erklärt worden. Sie ersetzen die laufenden Statuten und treten per 07. April 2025 in Kraft.

Namens der Generalversammlung:

Dr. med. Thomas Blättler
Co-Präsident

Dr. med. Urs Breitenstein
Co-Präsident